

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 251/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung von Gründen zu entnehmen ist, die zur Zulassung der Revision führen können.
- 2 1. Die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit hat die Beschwerdebegründung auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Kläger versäumt es bereits, eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu formulieren. Die Ausführungen, es gehe "im Kern ua um die Frage, ob der Beschwerdeführer grob fahrlässig gehandelt hat oder nicht sowie um die Frage des Vertrauensschutzes", beziehen sich ersichtlich nur auf die vorliegende Fallgestaltung. Auch den Hinweisen der Beschwerdebegründung auf ein von der vorliegend angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) abweichendes Urteil des LSG vom 3. Februar 2004 lässt sich keine Rechtsfrage entnehmen, deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich sein könnte. Der Kläger führt lediglich Einzelumstände an, die nach seiner Auffassung dem LSG Anlass zu einer anderen Entscheidung hätten geben müssen, macht also im Ergebnis nur geltend, das LSG habe den Rechtsstreit nicht richtig entschieden; hierüber ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 4 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag, das LSG sei von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Juni 1984 - 10 RKg 21/83, teilweise abgedruckt in "Der Versorgungsbeamte" 1984, Seite 143 - bzw vom 25. Juni 1980 - 1 RJ 102/79, SozR 2200 § 1744 Nr 15 - abgewichen. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen



(BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht, da sie es insbesondere versäumt, einen abstrakten Rechtssatz des LSG zu bezeichnen, der im Widerspruch zu den auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen des BSG in den bezeichneten Entscheidungen vom 14. Juni 1984 bzw 25. Juni 1980 stehen könnte. Hinzuweisen ist auch darauf, dass das LSG bei seiner Entscheidung ausdrücklich von einem subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff ausgegangen ist und damit der in der Entscheidung vom 14. Juni 1984 geäußerten Auffassung des BSG, die Annahme grober Fahrlässigkeit erfordere, dass der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung seiner individuellen Urteils- und Kritikfähigkeit seine Sorgfaltspflicht in außergewöhnlich großem Maße verletzt habe, gerade nicht widersprochen hat. Der Vortrag, das LSG habe unter Berücksichtigung von Einzelumständen die Rechtsprechung des BSG "nicht angewandt", bezieht sich wiederum nur auf die Frage, ob der Rechtsstreit im Ergebnis zutreffend entschieden worden ist, nicht jedoch auf den Zulassungsgrund der Abweichung.

- 5 3. Keine formgerechte Bezeichnung eines Zulassungsgrundes enthält schließlich der Vortrag der Beschwerdebegründung, es liege ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor. Soweit in diesem Zusammenhang geltend gemacht wird, das LSG habe sich mit der Frage der Kausalität der fehlerhaften Angaben nur mangelhaft auseinander gesetzt, wird nicht beachtet, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gestützt werden kann. Ebenfalls keine Bezeichnung eines Verfahrensmangels des LSG ist dem Vortrag zu entnehmen, es seien offensichtliche Unvollständigkeiten und Widersprüchlichkeiten von der Behörde weiter aufzuklären gewesen. Soweit diesem Vortrag sinngemäß die Behauptung zu entnehmen sein sollte, das LSG sei zu weiterer Aufklärung verpflichtet gewesen, ist klarzustellen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; auf einen Beweisantrag beruft sich der Beschwerdeführer jedoch nicht (vgl bereits Senatsbeschluss vom 13. Oktober 2005 - B 11a AL 127/05 B).



- 6 4. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)